

# KWF-Programm »Technologiefonds«

im Rahmen der Richtlinien »Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI)«

## Wie lautet die Zielsetzung?

Das Ziel dieser Schwerpunktsetzung ist es, das **Kärntner Innovationssystem<sup>1</sup> weiterzuentwickeln, zu stärken und zu erweitern**, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Kärnten zu erhöhen. Mit Hilfe dieses Programms sollen unternehmens-, branchen- und themenübergreifende Projekte mit überregionaler Ausstrahlung initiiert und umgesetzt werden, um Know-how-Zentren aufzubauen, strukturelle Defizite innerhalb des Systems auszugleichen und die Humanressourcen zu stärken. Die Umstrukturierung Kärntens in Richtung wachstumsorientierter Branchen sowie die Erhöhung der Forschungs-, Innovations- und Kooperationsfähigkeit der Kärntner Wirtschaft soll erreicht werden. Die Maßnahmen werden auf ausgewählte Akteure des Innovationssystems fokussiert und unterstützen mittelbar oder unmittelbar den Unternehmenssektor.

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0  
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

## Inhalt

	Seite
1	Wer wird gefördert?..... 2
2	Was wird gefördert? .....3
3	Welche Kosten werden anerkannt? ..... 4
4	Wie hoch ist die Förderung?..... 5
5	»De-minimis« ..... 5
6	Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus? .... 6
7	Allgemeines ..... 8

Ziel 2  
EU-Förderprogramm  
für Kärnten  
2007–2013

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

<sup>1</sup> Zum Innovationssystem zählen der Unternehmenssektor, Ausbildungseinrichtungen, universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Innovationskerne, Transferinstitutionen | Impulszentren, der Finanzsektor sowie politische Institutionen und Intermediäre.

# 1 Wer wird gefördert?

## 1.1 Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die Technologie- bzw. Qualifizierungsthemen aufgreifen, die im gemeinsamen Interesse mehrerer Unternehmen oder einer oder mehrerer Branchen liegen. Dies bedeutet, dass Nutzen auf breiter Basis entstehen muss. Die Technologiethemen, in denen die beschriebenen Maßnahmen gesetzt werden, sollen auf die regionalen Stärkefelder bezogen sein:

Regionale Stärkefelder	Technologiethemen
<ul style="list-style-type: none"><li>• Elektronik, Software, Datenkommunikation</li><li>• Bau und Holz</li><li>• Maschinen- und Anlagenbau</li><li>• Betriebe mit hoher Wertschöpfungs-, Wachstums-, Export- und Umweltorientierung (z.B. Chemie)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Software-Forschung</li><li>• Produkt-, Prozess- und Verfahrensinnovation</li><li>• Wertschöpfungsoptimierung</li><li>• Internet, Netzwerke, Telematik</li><li>• Qualifikation und Ausbildung</li><li>• Logistik</li><li>• Energie- und Umwelttechnik</li></ul>

## 1.2 Nicht Förderungswerber

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.



## 2 Was wird gefördert?

### 2.1 Förderbare Projekte

- a) Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung sowie der experimentellen Entwicklung
- b) Innovationsberatungsdienste und Innovationshilfsdienste für KMU<sup>2</sup>
- c) Gründung und Betrieb von Innovationskernen<sup>3</sup>
- d) Zusammenarbeit von Unternehmen mit öffentlichen Forschungseinrichtungen
- e) Projekte, die von einer Förderungseinrichtung des Bundes oder der EU nach den entsprechenden Regeln gefördert werden und bei denen der KWF eine Anschlussförderung gewährt
- f) Ausbildungs-, Schulungs- und Informationsmaßnahmen inklusive Bildungs- | Infrastrukturinvestitionen
- g) Strategische, impulsgebende Projekte mit überregionaler Ausstrahlung in Bezug auf Investitionen und Arbeitsplätze
- h) Projekte im Rahmen von Ziel 2- und Ziel 3 sowie anderen EU-Programmen

### 2.2 Mindestvoraussetzungen

- a) Der Projektdurchführungszeitraum soll 2 Jahre nicht überschreiten.
- b) Das Vorhaben lässt einen wirtschaftlichen Vorteil für Kärnten erwarten.
- c) Das förderbare Projekt muss mindestens EUR 4.000,- betragen.



<sup>2</sup> Definition KMU siehe Website des KWF unter [www.kwf.at/kmu](http://www.kwf.at/kmu)

<sup>3</sup> Als Innovationskern bezeichnet werden Gruppierungen von eigenständigen Unternehmen – innovative Neugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen –, die in einem bestimmten Sektor und einer bestimmten Region tätig sind und Innovationstätigkeiten durch die Förderung intensiver gegenseitiger Befruchtung, die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen, den Austausch von Wissen und Kenntnissen und durch einen wirksamen Beitrag zum Technologietransfer, zur Netzwerkbildung und Informationsverbreitung unter den beteiligten Unternehmen anregen sollen.

### 3 Welche Kosten werden anerkannt?

#### 3.1 Förderbare Kosten

Insbesondere sind folgende Kosten förderbar und vom jeweiligen Projekt abhängig:

- a) Investitionen in das Anlagevermögen
- b) immaterielle Kosten für Technologie- und Knowhow- Transfer, Beratung und gleichwertige Dienstleistungen
- c) Personal- und Sachaufwand

#### 3.2 Nicht förderbare Kosten

- a) Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer Bundesförderstelle angefallen sind. Als Projektbeginn gilt das Datum der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, der Beginn der Bauarbeiten, sowie die Leistung von (An-)zahlungen. Bei einem Projekt, das nach dem »Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation« (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.12.2006, C323|01) gefördert wird, gilt als Projektbeginn das Datum der Auftragserteilung bzw. Bestellung, der Beginn der Bauarbeiten sowie die Leistung von Anzahlungen.
- b) Ersatzinvestitionen
- c) Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- d) Ankauf von Grundstücken



## 4 Wie hoch ist die Förderung?

### 4.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a) Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- b) Gewährung von Darlehen

### 4.2 Ausmaß der Förderung

4.2.1 Grundsätzlich richtet sich die Förderungshöhe nach dem Forschungs-| Schwierigkeitsgrad bzw. dem Innovationsgehalt des Projekts, der Zahl an Unternehmen bzw. Branchen, die aus dem Projekt Nutzen ziehen bzw. dem Gesamtnutzen, den dieses Projekt für den Standort Kärnten erwarten lässt. Die Fördersätze werden gemäß den genannten Rahmenbedingungen festgesetzt.

Die Höchstgrenzen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation bzw. jene der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung dürfen auch im Kumulierungsfall nicht überschritten werden.<sup>4</sup>

4.2.2 Förderungen mit einem Barwert<sup>5</sup> unter EUR 2.000,- werden nicht ausbezahlt.

### 4.3 Subsidiarität<sup>6</sup> | Kumulierung<sup>7</sup>

Die für das jeweilige Projekt in Frage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

## 5 »De-minimis«

5.1 Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.

5.2 Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.



<sup>4</sup> Siehe Website des KWF unter [www.kwf.at/foerdersaetze\\_fue](http://www.kwf.at/foerdersaetze_fue)

<sup>5</sup> Volumen der nicht rückzahlbaren Zuschüsse bzw. Barwert für Darlehen (im Wege der Abzinsung ermittelter Gegenwartswert der Förderung)

<sup>6</sup> Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes, daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

<sup>7</sup> Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

## 6 Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus?

### 6.1 Förderungsberatung

Dem Förderungswerber wird aufgrund der tendenziell hohen Komplexität der Projekte im Rahmen dieses Programms empfohlen, die kostenlose Förderungsberatung durch Experten des KWF in Anspruch zu nehmen.

### 6.2 Förderungsantrag

6.2.1 Förderungsansuchen sind unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars<sup>8</sup> vor Projektbeginn in einfacher Ausfertigung beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gilt das Datum der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, der Beginn der Bauarbeiten, sowie die Leistung von (An-)zahlungen.

Bei einem Projekt, das nach dem »Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation« (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.12.2006, C323|01) gefördert wird, gilt als Projektbeginn das Datum der Auftragserteilung bzw. Bestellung, der Beginn der Bauarbeiten sowie die Leistung von Anzahlungen.

6.2.2 Für eine endgültige Förderentscheidung sind folgende Unterlagen zusätzlich beizubringen:

- a) Angaben zum Antragsteller bzw. den Proponenten
- b) Regelung des Eigentums an den Ergebnissen des Projekts bzw. an den vorgesehenen Investitionen; Haftungsregelungen
- c) Regelung der Organisations- | Managementstrukturen (insbesondere in Hinblick auf das Innenverhältnis, das Außenverhältnis sowie die Anbindung an die Wirtschaft | Wissenschaft | Technik); Regelung der Rechte und Pflichten der Beteiligten und der Zusammenarbeit
- d) Wissenschaftliche | technische Qualifikation der Partner sowohl im Bereich der Universitäten, der Vertragsforschungseinrichtungen als auch der industriellen Forschungsstätten
- e) detaillierte Darstellung und Gliederung des Projekts
- f) wirtschaftliche Relevanz und Nutzenstiftung des Projekts, bestehende und beabsichtigte Strategien zur Umsetzung der Ergebnisse
- g) wissenschaftliche Relevanz des Projekts; Darstellung der internationalen Konkurrenzfähigkeit und des innovativen Charakters
- h) Darstellung von mittelfristigen Arbeits-, Personal- und Investitionsplänen (inklusive der Darstellung der fachübergreifenden Zusammenarbeit und Angabe von Meilensteinen)
- i) verbindlicher Kosten- und Finanzierungsplan in Übereinstimmung mit den Arbeitsplänen
- j) Beschreibung der relevanten technologischen Infrastruktur

### 6.3 Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit auf Basis der vorliegenden Antragsunterlagen nach den Zielen und Kriterien des Programms. Zur Detaillierung des Projektes können durch den KWF weiters Projektpräsentationen bzw. projektbezogene Fachgespräche mit dem Förderungswerber vereinbart werden.

<sup>8</sup> Das Formular kann unter [www.kwf.at/antrag](http://www.kwf.at/antrag) heruntergeladen werden.

Die Bewertung von Förderungsanträgen im Rahmen dieses Programms erfolgt nach den beschriebenen Zielen und Kriterien. In die Bewertung werden die schriftlich vorliegenden Antragsunterlagen einbezogen, die eine ausreichende Grundlage für die programmgemäße Bewertung bieten müssen. Davon unbenommen ist vorgesehen, dass der Förderungswerber sich ergänzend zu den schriftlich vorliegenden Unterlagen mündlich oder in Form einer Präsentation zu seinem Antrag oder bestimmten Teilen davon äußert bzw. für eine projektbezogene Diskussion mit dem KWF zur Verfügung steht.

Der KWF kann im Zuge der Bewertung ergänzende Expertisen von Fachleuten einholen.

## 6.4 Förderungszusage

6.4.1 Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält entweder ein Förderungsangebot in zweifacher Ausfertigung oder ein begründetes Ablehnungsschreiben.

6.4.2 Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber **binnen 6 Wochen** (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, d.h. ein Exemplar muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (Posteingangsstempel des KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es als zurückgenommen.

6.4.3 Zusätzlich zu Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in diesem KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere besondere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

## 6.5 Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsangebots verpflichtet,

- a) innerhalb von **längstens 3 Monaten** nach Fertigstellung des Teil-| Gesamtprojekts einen firmenmäßig unterfertigten Teil-| Schlussbericht<sup>9</sup> über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; dem Schlussbericht müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege im Original beigelegt sein; auf die Vorlage von Originalbelegen kann verzichtet werden, wenn vom Steuerberater | gewerblichen Buchhalter | Wirtschaftsprüfer | Buchprüfer oder von der Bank bestätigt wurde, dass sämtliche Originalbelege geprüft wurden und Kopien vorgelegt werden; beim Teilbericht kann von Seiten des KWF auf die Vorlage von Originalbelegen verzichtet werden; bei EU-kofinanzierten Projekten sind ausschließlich Originalbelege vorzulegen;
- b) zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffenden Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen für mindestens 10 Jahre, bei Gewährung von EU-Mitteln bis Ende 2022, entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren;
- c) eine auferlegte Behaltefrist für geförderte Investitionen einzuhalten; auf Verlangen ist dem KWF während der Behaltefrist, jeweils 9 Mona-

<sup>9</sup> Ein Muster für den Teil-| Schlussbericht kann unter [www.kwf.at/schlussbericht](http://www.kwf.at/schlussbericht) heruntergeladen werden.

te nach Ende des Geschäftsjahres, der unterfertigte Jahresabschluss – und falls gesetzlich erforderlich – der Lagebericht und das Testat des Abschlussprüfers vorzulegen bzw. die Behaltefrist gesondert zu bestätigen

## **6.6 Auszahlung**

6.6.1 Die Förderung wird ausbezahlt, wenn der Förderungswerber

- a) das Förderungsangebot fristgerecht angenommen hat,
- b) sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt hat und
- c) die Teil-| Schlussabrechnung vorgelegt hat und diese Abrechnung vom KWF überprüft und anerkannt worden ist.

6.6.2 Die Auszahlung kann in Raten erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsangebot vorgenommen wird.

## **7 Allgemeines**

### **7.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gilt|gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen<sup>10</sup> des KWF in der jeweils gültigen Fassung.

### **7.2 Laufzeit**

Dieses KWF- Programm tritt mit 01.10.2008 in Kraft und ist bis 30.06.2014, bzw. für Ausbildungsbeihilfen bis 31.12.2014 befristet. Förderungsanträge müssen bis spätestens 30.06.2014 beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend).



<sup>10</sup> Die AGB können unter [www.kwf.at/agb](http://www.kwf.at/agb) heruntergeladen werden.